

Inhalt:

- [\[01\]](#) IFG-Anfrage Nr. 03b "Immunität durch Antikörper"
- [\[02\]](#) Einladung zur Referentenschulung "Grundlagen der Impfkritik"
- [\[03\]](#) Impressum

[01] IFG-Anfrage Nr. 03b "Immunität durch Antikörper"

Worum geht es in dieser Anfrage?

Grundsätzlich geht es um die Frage, ob ein in Deutschland zugelassener Impfstoff bei seiner Zulassung jemals ernsthaft und nach streng wissenschaftlichen Kriterien eine Wirksamkeit nachweisen musste. Es war zunächst zu klären, welche Messgrößen von den Bundesbehörden bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Impfstoffs herangezogen werden. Meiner Ansicht nach bestand diese Messgröße ausschließlich aus dem sog. AK-Titer (Antikörper-Titer) im Blut.

Vom Robert-Koch-Institut (RKI), der für die Bekämpfung von Infektionskrankheiten zuständigen Bundesbehörde hatte ich schon im Februar 2005 die Auskunft erhalten, dass der AK-Titer nur bedingt etwas über Immunität aussagt. Ein fehlender Titer sei - aufgrund anderer Immunitätsmechanismen - nicht gleichbedeutend mit fehlender Immunität. Der Titer sei auch nur eine Ersatzmessgröße (genauer Wortlaut siehe impf-report Nr. 28, März/April 2007, Seite 13).

Diese Auskunft musste verwundern, denn bei der Zulassung von Impfstoffen wurden meines Wissens von der Zulassungsbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), hauptsächlich oder sogar ausschließlich der AK-Titer als Wirkungsnachweis herangezogen.

Um nicht auf reine Vermutungen angewiesen zu sein, wollte ich es genau wissen und stellte die nachfolgende Anfrage an das PEI, in der ich bestätigt haben wollte, dass ausschließlich der AK-Titer als Wirkungsnachweis herangezogen wird und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die Verwendung als Messgröße steht.

Das PEI bestritt vehement, dass ausschließlich der AK-Titer verwendet wird, konnte allerdings nur zwei als "innovativ" bezeichnete Impfstoffe benennen, bei denen es anders sein soll, bei denen also Geimpfte und Ungeimpfte miteinander verglichen worden waren.

Eine vollständige Liste aller Impfstoffe mit einem direkten Wirkungsnachweis (Vergleich von Geimpften und Ungeimpften aufgrund tatsächlicher Krankheitssymptome) wurde mir verweigert. Man lässt

es bei PEI anscheinend sogar auf eine Klage vor dem Verwaltungsgericht ankommen. Wortlaut: www.impf-report.de/IFG-Anfragen/03a.pdf

Doch was die wissenschaftliche Grundlage für die Verwendung des AK-Titers als Messgröße also solches anging, hatte sich das PEI ausgeschwiegen. Erst im Juli dieses Jahres hatte ich auch zu diesem Punkt nachgehakt. Das PEI stellt sich allerdings auch hier auf den Standpunkt, man müsse mir trotz Informationsfreiheitsgesetz keine Auskunft geben.

Nun, vielleicht hatte ich die Anfrage damals nicht ganz optimal formuliert. Wie dem auch sei, jedenfalls ist jetzt auch dieser Vorgang (IFG-Anfrage Nr. 03b) bei meinem Anwalt.

Wortlaut meiner Anfrage per Email am 13. Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren, als alleiniges Kriterium für den Nutznachweis von Impfstoffen, die von Ihrer Behörde zugelassen werden, dient ein als ausreichend angesehener spezifischer Antikörperspiegel im Blut des Impflings bzw. Impfkandidaten.

Falls diese Einschätzung zutrifft, habe ich hierzu folgende Fragen:

1. Ist der Zusammenhang zwischen dem als ausreichend angesehenen AK-Spiegel und der Immunität 100%ig?
2. Wenn nein, auf wie viel Prozent beziffern Sie den Anteil der Impfversager trotz ausreichendem AK-Spiegel?
3. Nennen Sie mir bitte die für das PEI maßgebenden wissenschaftlichen Grundlagenstudien bzw. Publikationen, die den Zusammenhang zwischen AK-Spiegel und Immunität (im Sinne von tatsächlicher Nichterkrankung über einen längeren Zeitraum) belegen. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung. MfG Hans Tolzin

Kommentar:

Das Paul-Ehrlich-Institut bestritt in seiner Antwort vehement, dass allein der Antikörpertiter das Kriterium für den Wirkungsnachweis sei, der für eine Zulassung erbracht werden muss.

Siehe: <http://www.impf-report.de/upload/pdf/IFG-Anfragen/03a.pdf>

Auf die Fragen 1. bis 3. ging das Institut gar nicht erst ein, so dass ich schließlich noch einmal nachhaken musste.

Meine Rückfrage an das PEI am 11. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss nochmal auf meine untenstehende IFG-Anfrage vom 13. Mai 2006 zurückkommen. Sie haben haben meiner Grundannahme, wonach ausschließlich der AK-Titer als Wirkungsnachweis dient, widersprochen.

Das entbindet Sie jedoch nicht von der Beantwortung meiner Fragen Nr. 1 bis 3. Ich bitte diese innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten. MfG, Hans Tolzin

Ablehnender Bescheid des PEI am 25. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Tolzin, hinsichtlich Ihrer Anfrage vom 11.07.2007 und vom 13.05.2006 (per E-Mail) ergeht folgender Bescheid:

1. Das mit E-Mail vom 13.05.2006 und vom 11.07.2007 übermittelte Auskunftersuchen wird abgelehnt
2. Gebühren werden nicht erhoben

Gründe:

Das Auskunftersuchen vom 13.05.2006 und vom 11.07.2007, das Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützt haben, ist abzulehnen, weil es nicht auf Zugang zu amtlichen Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts abzielt.

Nach §1 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, das heißt Informationen, die bei der Behörde vorhanden sind, soweit die begehrten Informationen nicht in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können.

Ihre Fragen 1 + 2 vom 13.05.2006, erneut gestellt mit E-Mail vom 11.07.2007, betreffen die wissenschaftliche Bewertung der Wirksamkeit von Impfstoffen, ausgehend von der unzutreffenden Annahme, als alleiniges Kriterium für den Nutznachweis von Impfstoffen diene ein als ausreichend angesehener spezifischer Antikörperspiegel im Blut des Impflings bzw. Impfkandidaten.

Da Ihre Annahme nicht zutrifft, sind beim Paul-Ehrlich-Institut auch keine Unterlagen vorhanden, zu denen Ihrem Anliegen entsprechend Zugang gewährt werden könnte.

Zur Frage 3 sind Ihnen mit E-Mail vom 26.05.2006 maßgebliche Leitlinien, sowie einfache Zugangsmöglichkeiten genannt worden.

Ihre Fragen sind mithin als allgemeine Anfragen anzusehen, die außerhalb eines Verwaltungsverfahrens an das Paul-Ehrlich-Institut gerichtet worden sind. Inwieweit das Paul-Ehrlich-Institut derartige Anfragen beantwortet, steht in seinem Ermessen. Dementsprechend ist Ihnen mit der Email vom 26.05.2006 geantwortet worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Antwort nach Art und Umfang ermessenswidrig sein könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann nicht erwartet werden, dass das Paul-Ehrlich-Institut sich mit auf falschen Annahmen gründenden Spekulationen umfänglich befasst.

Als einfache schriftliche Auskunft ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, Paul-Ehrlich-Str. 51-59, 63225 Langen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. MfG, im Auftrag

Widerspruch meines Rechtsanwalts am 23.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke für die Übersendung einer Kopie Ihres Bescheides vom 25.07.07, der vorsorglich in Kopie beigefügt ist. Mit dem Inhalt Ihrer Antwort können wir indes in keiner Weise einig gehen. Vielmehr erhebe ich gegen Ihren Bescheid vom 25.02.07 namens und im Auftrag meines Mandanten Widerspruch.

Zur Begründung beziehe ich mich einstweilen auf das bisherige Vorbringen meines Mandanten. Eine weitere Begründung folgt jedoch nach. MfG, RA

Ohne finanzielle Unterstützung keine Durchsetzung der IFG-Anfragen!

Sie können zur Klärung vieler offener Fragen im Zusammenhang mit dem Impfen beitragen, indem Sie entweder selbst eine Anfrage nach dem IFG stellen - oder eine der bereits laufenden Anfragen finanziell unterstützen.

Überweisen Sie Ihre Spende bitte auf folgendes Konto:
"Arbeitsgemeinschaft Bürgerrecht & Gesundheit e.V." (gemeinnützig),
Kto.-Nr.: 2039206
BLZ: 60050101
Bank: LBBW
Stichwort: "Rechtsfonds"
Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Eingang und Verwendung Ihrer Spenden werden auf folgender Webseite dokumentiert:
<http://www.agbug.de/spenden>

...

++++
[03] Impressum
++++
Der "impf-report" Nachrichtendienst ist ein Angebot des freien Journalisten Hans U. P. Tolzin.

Die Inhalte des "impf-report" Newsletters und der "impf-report" Zeitschrift sind nicht identisch. Ein kostenloses Probeheft der Zeitschrift können Sie bei untenstehender Adresse anfordern.

Der Bezug des Nachrichtendienstes ist grundsätzlich kostenlos. Seine Aufrechterhaltung nimmt natürlich einen nicht unerheblichen Zeitaufwand in Anspruch. Sie können diese Arbeit durch eine jährliche Kostenbeteiligung ab 24 Euro unterstützen. Verbunden ist damit zusätzlich ein Zugang zum Internet-Archiv der "impf-report" Zeitschrift. Bei entsprechendem Interesse schreiben Sie mir bitte unter dem Stichwort "Kostenbeteiligung für Nachrichtendienst".

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle Texte ohne Gewähr. Ich fordere meine Leser ausdrücklich auf, jede in dieser Publikation verbreitete Aussage, sei sie für oder gegen das Impfen, sorgfältig zu prüfen! Ich kann keinerlei Verantwortung für die Folgen gesundheitlicher Entscheidungen übernehmen, die sich auf diese Publikation berufen.

Bitte ziehen Sie immer rechtzeitig einen Arzt oder Heilpraktiker
Ihres Vertrauens zu Rate. Alle Rechte bei Hans U. P. Tolzin bzw. den
jeweiligen Autoren.

Kontakt:

Hans U. P. Tolzin

Marienstr. 9

70771 Leinfelden-Echterdingen

Fon 0711/7941 319-1

Fax 0711/7941 319-2

Webseite: <http://www.impf-report.de>

Email: redaktion@impf-report.de